



Prot. Nr. KS/CW/32.01.24/173134

Bozen, 23. März 2015

Bearbeitet von:
Werner Clara
Tel. 0471 417532
werner.clara@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte
der Schulen staatlicher Art

zur Kenntnis: An die
Lehrerverbände und Schulgewerkschaften

An den
Verband der autonomen Schulen Südtirols

An die
Südtiroler Direktorenvereinigung

Mitteilung

Wahlen des Obersten Schulrates (Consiglio Superiore della Pubblica Istruzione)

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

wie ich Ihnen bereits mit Rundschreiben vom 11. März 2015, Nr. 15, mitgeteilt habe, finden am 28. April 2015 die Wahlen des Obersten Schulrates statt. Mit Ministerialverordnung des Unterrichtsministeriums Nr. 7/2015 sind diese Wahlen ausgeschrieben sowie die Termine und Modalitäten der Wahlen festgelegt worden.

Mit beiliegendem Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 20. März 2015, Prot. Nr. 0002366, wurden nun einige klärende Hinweise zu den genannten Wahlen übermittelt. Für die deutschsprachigen Schulen in Südtirol sind unter Anderem folgende Hinweise von Bedeutung:

- A) Die Wahlen finden am Dienstag, 28. April 2015, von 8 bis 17 Uhr, statt.
- B) Die Kandidatenlisten sind vom 25. bis 27. März 2015, von 9 bis 12 Uhr, im Sekretariat der zentralen Wahlkommission (Commissione elettorale centrale – CEC), welche am Unterrichtsministerium in Rom eingerichtet ist (2. Stock, „Ovaler Saal“ des ehemaligen Nationalen Schulrates – Consiglio nazionale della pubblica istruzione), einzureichen.
- C) In Bezug auf die Berechnung der maximalen Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten, welche laut Artikel 23 Absatz 3 der Ministerialverordnung Nr. 7/2015 in eine Kandidatenliste aufgenommen werden können, wird festgelegt, dass diese Zahl auf die nächste Ganzzahl aufzurunden ist. Dies bedeutet, dass in die Kandidatenlisten für die Wahl der Vertretung der deutschsprachigen Schulen bis zu zwei Kandidatinnen und Kandidaten aufgenommen werden können.



In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass die staatlichen Bestimmungen den deutschsprachigen Schulen in Südtirol einen Sitz im Obersten Schulrat vorbehalten haben. Dieses Vertretungsrecht der deutschsprachigen Schulen im wichtigsten Beratungsorgan auf Staatsebene in schulischen Belangen sollte auf jeden Fall nicht ungenutzt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Höllrigl
Schulamtsleiter und Ressortdirektor

Anlage

Schreiben des Unterrichtsministeriums vom 20. März 2015, Prot. Nr. 0002366, samt Anlagen